

Gesetzliche Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe

1. Juli 2021

BGBl. I Nr. 18/2021

Anwendungsbereich - § 2 NoVAG

Änderung des Anwendungsbereichs -
Anknüpfung an Einstufung nach dem KFG 1967

Änderung des Anwendungsbereichs

- Anknüpfung an Einstufung nach dem KFG 1967

- Keine Anknüpfung an Kombinierte Nomenklatur (8703 bzw. 8711)
- Nunmehr Anknüpfung an kraftfahrrechtliche Einstufung (KFG 1967)
- Auswirkungen auf:
 - Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge „Quads“
 - Krafträder
 - Oldtimer
 - Pritschenwagen („Pick up“)
 - Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

Änderung des Anwendungsbereichs

- Anknüpfung an Einstufung nach dem KFG 1967

- Quads
 - Maßgeblich ist kraftfahrrechtliche Einordnung
 - Eintragung
 - Klasse L6e oder L7e (+ 125 cm³ Hubraum) – NoVA-pflichtig
 - Klasse T – nicht NoVA-pflichtig
 - Erlass des BMF-010220/018-VI/9/2015 für Rechtslage ab 1. Juli 2021 nicht mehr anwendbar

Änderung des Anwendungsbereichs

- Anknüpfung an Einstufung nach dem KFG 1967

- Krafträder
 - Kraftfahrrechtliche Einordnung (Klassen L3e – L5e), nicht mehr KN 8700
 - Bis einschl. 125 cm³ Hubraum ausgenommen
 - Kein „Null-Steuersatz“ mehr
 - Befreiung für mehrspurige Kleinkrafträder entfallen
 - Rein elektrisch angetriebene Krafträder
 - Nach KN-Einstufung 8711 60 nicht umfasst
 - Nunmehr grds. umfasst, befreit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991

Änderung des Anwendungsbereichs

- Anknüpfung an Einstufung nach dem KFG 1967

- Oldtimer
 - RI bis 30. Juni 2021: KN 9705 Sammlerkraftfahrzeuge – unterliegen nicht NoVA
 - RI ab 1. Juli 2021: Klasse M1, L oder N1 – grds. NoVA-pflichtig
 - Ausgenommen als historisches Fahrzeug gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967 (siehe § 2 Abs. 1 NoVAG 1991)

Änderung des Anwendungsbereichs

- Anknüpfung an Einstufung nach dem KFG 1967

- Oldtimer gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967
 - mit Baujahr 1955 oder davor, bzw. älter als 30 Jahre ist und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen ist (§ 131b KFG)
 - Eingeschränkte Nutzung (fahrtenbuchartige Aufzeichnungen)
 - Landesprüfstelle => Typenschein/Einzeltypgenehmigung (Gutachten)

Änderung des Anwendungsbereichs

- Anknüpfung an Einstufung nach dem KFG 1967

- Pritschenwagen (“Pick up”):
 - RI bis 30. Juni 2021:
 - Eine Sitzreihe – 8704 → nicht NoVA-pflichtig
 - Zwei Sitzreihen – 8703/8704 → unterliegen zum Teil NoVA (Verhältnis Länge Pritsche zu Radstand, Ausstattung etc.)
 - RI ab 01. Juli 2021:
 - Unabhängig von Einstufung in M1 oder N1 → unterliegen NoVA

Anwendungsbereich – N1

Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Leichte Nutzfahrzeuge - Klasse N1)

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- Grundsätzliches:
 - Keine NoVA-pflicht bei Umbauten, wenn schon zuvor der NoVA unterworfen
 - Unabhängig von Änderung der Werte oder der Fahrzeugklasse
 - Generell keine NoVA-pflicht für Kfz der Klasse N1, wenn
 - schon vor 01. Juli 2021 im Inland, Unionsgebiet oder EWR zugelassen und
 - in diesem Zeitpunkt keine Pflicht zur Leistung der NoVA bestand
 - Grundlage: § 6 Abs. 8 NoVAG 1991
 - Gilt nicht, wenn Kfz der Klasse N1 zu Klasse M1 umtypisiert wird

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- CO₂-Ausstoß nach WLTP
 - Unterscheidung Euro 6
Light-Duty Homologation => WLTP
 - und Euro IV
Heavy-Duty Homologation => Motorleistung in kW * 2 (da kein WLTP Wert, sondern Motorprüfstand)
 - NoVA CO₂-Feld laut Genehmigungsdatenbank
(vorübergehend Feld „Reserve 3“)
 - Überlappungsbereich (Bezugsmasse 2.380 – 2.610 – 2.840)

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- Unvollständige/Vervollständigte/Vollständige Kraftfahrzeuge – wie erkennen?

- GDB: Feld “449 – Fertigungsstand”



- Eintragung A oder leer = Einstufen-Genehmigung (vollständiges Kraftfahrzeug)



- Eintragung B = Mehrstufen-Genehmigung, Basisfahrzeug unvollständig



- Eintragung D = Mehrstufen-Genehmigung, Basisfahrzeug vollständig

- Weitere Hinweise Felder 23 – 29 (Basisfahrzeug - Hersteller, Datum, usw.)

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- Vollständige Kraftfahrzeuge

- Einstufen-Genehmigung

- Allerdings nur jene Aufbauten, Ausstattung und Zubehör Teil der Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe, die mit der Funktion als Kraftfahrzeug im Zusammenhang stehen

- Voraussetzungen:

- Getrennt in Rechnung gestellt
- Rechnung vorgelegt
- Aussteller der Rechnung Unternehmer iSd UStG 1994 (muss nicht befugter Fahrzeughändler sein)



Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- Vollständige Kraftfahrzeuge - II
 - Black-and-White-List (beispielhaft)
 - Jedenfalls Teil der BMG:
 - Basisfahrzeug (Fahrgestell) mit der kompletten Basisausstattung
 - Einfache Pritsche, Kofferaufbauten, Kastenaufbauten
 - Usw.
 - Nicht Teil der BMG:
 - Innenausbau
 - Aufbau-Kühlsysteme
 - Hubsteiger, Arbeitsbühnen
 - Usw

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- Unvollständige Kraftfahrzeuge (Fahrgestell)
 - Kraftfahrzeug iSd § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991
 - Jedoch ohne Aufbau nicht zulassungsfähig
 - Bemessungsgrundlage und CO2-Emissionswert daher:
 - Light Duty:
 - BMG des unvollständigen Kfz + Aufwand um Zulassungsfähigkeit herzustellen
 - CO2-Emissionswert des unvollständigen Kfz + zusätzliche Emissionen durch Aufwand



Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)



Ermittlung der Werte (BMGL und CO2-Emissionswert):

- Werte eines vergleichbaren, mit einer ab Werk aufgebauten Pritsche versehenen, vervollständigten Kraftfahrzeuges
 - Vergleichbar: selbe Motorisierung, Ausstattung und Zubehör des unvollständigen Kfz
- Werte des unvollständigen Kfz oder Interpolationsfamilien Minimum pauschal erhöht mit jeweils 5%
 - Nur möglich, wenn Werte nachweisbar und in COC-Papier eingetragen

Immer:

- Bevollmächtigte müssen CO2-Wert in GDB erfassen!
- Fahrzeughändler muss **FIN, NoVA-Betrag, Steuersatz und BMG** an Finanzamt melden (mit NoVA Anmeldung)

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)



- Vervollständigte Kraftfahrzeuge (Fahrgestell)
 - Grundsätzlich BMG und CO2-Emissionswert – konkrete Werte des vervollständigenden Kraftfahrzeuges
 - Teil des Aufbaus, der keinen Zusammenhang mit der Funktion des Kraftfahrzeuges hat und keine Serienausstattung darstellt, kann abgezogen werden
 - Voraussetzungen:
 - Getrennt in Rechnung gestellt
 - Rechnung vorgelegt
 - Aussteller der Rechnung Unternehmer iSd UStG 1994 (muss nicht befugter Fahrzeughändler sein)
 - CO2-Emissionswert ist durch Bevollmächtigten in GDB erfasst

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)



- Vervollständigte Kraftfahrzeuge (Fahrgestell)
 - Pauschale Ermittlung der Werte des NoVA-pflichtigen Teil des Aufbaus
 - Werte des unvollständigen Kfz oder Interpolationsfamilien Minimum pauschal erhöht mit jeweils 5%
 - Nur möglich, wenn Werte nachweisbar und in COC-Papier eingetragen

Immer:

- Bevollmächtigte müssen CO2-Wert in GDB erfassen!
- Fahrzeughändler muss **FIN, NoVA-Betrag, Steuersatz und BMG** an Finanzamt melden (mit NoVA Anmeldung)

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- Vergütung bei vervollständigten Kfz
 - Nachweispflicht:
 - Höhe der ursprünglich entrichteten NoVA und Werte des Kfz im Zeitpunkt der NoVA-pflicht nachzuweisen
 - Nachweispflicht entfällt, wenn Daten durch Fahrzeughändler übermittelt wurden und in VVO-GDB erfasst

Höhe der Vergütung:

- Vergütung nur von pauschal verminderten Werten
- Ausnahme: Nachweis, dass ursprüngliche NoVA auf Grundlage anderer Werte

Leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1)

- Ablastungen
 - NoVA-pflichtig sind Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
 - Bei Ablastungen lediglich das höchstzulässige Gesamtgewicht abgesenkt
 - Wenn Gesamtmasse und Einstufung in Klasse N2 unverändert – keine Pflicht zur Leistung der NoVA

Befreiungen

Befreiungen - Kastenwagen

- Befreiung (§ 3 Z 2 lit. b NoVAG 1991) entfallen
- Unterliegen zukünftig der NoVA
- Allerdings bei Erstzulassung im Inland, EWR oder Unionsgebiet vor 01. Juli 2021 – zukünftig nicht NoVA-pflichtig

Befreiungen – Emissionsfreie Antriebsarten

- Bis 30. Juni 2021 nur elektrisch angetriebene Kfz befreit
- Ab 01. Juli 2021 alle Kfz, die aufgrund des Antriebes CO₂-Emissionswert von 0 g/km von der NoVA befreit
 - Im Sinne einer Technologieneutralität
- Nicht umfasst:
 - Wasserstoffverbrennungsmotor
 - Hybridfahrzeuge

Befreiungen - Vorführkraftfahrzeuge

- Begriff und Voraussetzungen gleich geblieben
 - Potentiellen Kunden sollen Vorzüge des Kfz vorgeführt werden
 - Einzelstück kein Vorführkraftfahrzeug
 - Keine Pool-, Direktions- und Testfahrzeuge
 - idR dem Umlaufvermögen zugeordnet
 - Überwiegende Nutzung für den begünstigten Zweck (mehr als 80%)
 - Voraussetzungen nachzuweisen (z.B. Fahrtenbuch)

Befreiungen - Vorführkraftfahrzeuge

- Kfz muss zum alsbaldigen Verkauf bestimmt sein
 - Fristen an USt angepasst
 - „Gängige“ Modelle: 6 Monate
 - Bei Verkaufsbemühungen: max. 12 Monate
 - Kfz der Luxusklasse bei Verkaufsbemühungen: max. 24 Monate

Befreiungen - Vorführkraftfahrzeuge

- Inanspruchnahme:
 - Ab 01. Juli 2021:
 - ohne weitere Verwaltungsschritte möglich
 - keine Leistung der NoVA durch den Fahrzeughändler vor Zulassung
 - keine Sperre in der GDB
 - uU Freischaltung durch NOVA 4 Formular
 - Bis 30. Juni 2021:
 - Befreiung mittels Vergütung
 - grds. Sperre vorgesehen, kann aber unterbleiben

Befreiungen - Vorführkraftfahrzeuge

- Lieferung / Eigenverbrauch / Änderung der begünstigten Nutzung:
 - Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991
 - Bei Schenkungen / Erbschaften – Tatbestandserfüllung (§ 1 Z 3 lit. b NoVAG 1991) bei Zulassung
 - NoVA anhand der Rechtslage im Zeitpunkt der erstmaligen (befreiten) Zulassung zu bemessen

Befreiungen – „Tageszulassungen“

- Begriff:
 - Zulassung auf Fahrzeughändler
 - dient keinem Vorführzweck
 - wird generell kaum bewegt und nicht auf öffentlichen Straßen
- Ab 01. Juli 2021: befreit, wenn
 - die Voraussetzungen (oben) erfüllt werden und
 - die Zulassung nicht länger als drei Monate dauert.

Befreiungen – „Tageszulassungen“

- Inanspruchnahme:
 - ohne weitere Verwaltungsschritte möglich
 - keine Leistung der NoVA vor Zulassung auf Fahrzeughändler
 - keine Sperre in der GDB
 - uU Freischaltung durch NOVA 4 Formular

Befreiungen – „Tageszulassungen“

- Drei-Monats-Frist:
 - Bei Fristüberschreitung
 - Steuerschuld entsteht mit Tag der Überschreitung der Frist
 - NoVA anhand der Rechtslage im Zeitpunkt der Überschreitung der Frist zu bemessen
 - gleiche Behandlung wie Tageszulassungen bis 30.06.2021
 - BMG grds. gemeiner Wert
 - BMG kann aus Verkaufspreis abgeleitet werden, wenn nachweislich nicht benutzt und kurze Zeit später fremdüblich im Inland verkauft
 - Fälligkeitstag dennoch 15. Tag des zweitfolgenden Monats
 - Abmeldung unterbricht die Frist – NoVA-pflicht erst bei späterer Lieferung

Befreiungen – „Tageszulassungen“

- Lieferung / Eigenverbrauch / Änderung der begünstigten Nutzung:
 - Tatbestand des § 1 Z 4 NoVAG 1991
 - Bei Schenkungen / Erbschaften – Tatbestandserfüllung (§ 1 Z 3 lit. b NoVAG 1991) bei Zulassung
 - NoVA anhand der Rechtslage im Zeitpunkt im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung zu bemessen (§ 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nicht anwendbar)

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Nachweispflicht – Bescheinigung über Inanspruchnahme der Befreiung von der mVS
 - Prüfung vereinheitlicht – Fahrzeughändler entlastet
- Nunmehr auch Leasingfahrzeuge umfasst
- Wegen Befreiung von „Tageszulassungen“ sind diese Kfz umfasst
- Unter Wechselkennzeichen zugelassene Kfz sind umfasst
- Inländische Gebrauchtfahrzeuge (keine NoVA-pflicht) weiterhin nicht umfasst

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
 - Bei Lieferungen (§ 1 Z 1 und Z 4 NoVAG 1991)
 - NoVA-freie Lieferung – auf Rechnung Vermerk über die Inanspruchnahme
 - Vorlage der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung beim Fahrzeughändler
 - Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
 - Sperrsetzung in der GDB
 - Unverzüglich durch den Fahrzeughändler über FinanzOnline
 - nach Vorlage der Bescheinigung
 - oder wenn Bescheinigung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist vorgelegt

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
 - Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt:
 - Steuerschuld geht auf Erwerber (MmB) über
 - Sperrsetzung in der GDB
 - Fahrzeughändler hat Finanzamt über Übergang zu informieren
 - MmB muss Bescheinigung oder Anmeldung der NoVA (NOVA 2) beim Finanzamt vorlegen

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
 - Sonstige Fälle (uU § 1 Z 2 und Z 3 NoVAG 1991)
 - Importierte Kfz idR durch Generalimporteur in der GDB gesperrt
 - Freischaltung durch NOVA 4 Formular
 - Vorlage der Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen ab Zulassung beim Finanzamt
 - Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
 - Antrag auf Sperrsetzung in der GDB (NOVA 4 Formular)
 - Finanzamt sperrt

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Inanspruchnahme:
 - Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt:
 - Steuerschuld entsteht mit Ablauf der zweiwöchigen Frist
 - Sperrsetzung in der GDB durch Finanzamt
 - Finanzamt schreibt NoVA vor

Befreiungen – Menschen mit Behinderung

- Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen
 - Fälle: ua. Verkauf, Schenkung, Tod des MmB
 - Kein steuerbarer Vorgang
 - Erst spätere Neuzulassung NoVA-pflichtig (§ 1 Z 3 lit. b NoVAG 1991)
 - NoVA anhand der Rechtslage im Zeitpunkt der erstmaligen (befreiten) Zulassung zu bemessen

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Einsatzfahrzeuge zur Verwendung durch eine Gebietskörperschaft im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Folie 31) oder der Justizwache sowie durch das Bundesheer
- Voraussetzungen / Indizien:
 - Für spezielle Zwecke eingesetzt
 - Für die Zwecke ausgerüstet
 - funktionelle Nutzbarkeit zu Einsatzzwecke muss gegeben sein
 - luxuriöse oder nur dem Komfort dienende Ausstattung spricht gegen die Eigenschaft als Einsatzfahrzeug
 - idR über Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH) oder Gebietskörperschaft erworben

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Organe der Gebietskörperschaften im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes – § 5 Sicherheitspolizeigesetz
 - Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei,
 - Angehörige der Gemeindewachkörper,
 - Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und...

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Organe der Gebietskörperschaften im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes – § 5 Sicherheitspolizeigesetz
 - sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Verwendungsbestimmungen
 - 72: zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
 - 79: zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung
 - Bestimmt
- Endkunden unterfertigte Bestätigung über Vorliegen des begünstigten Zwecks
- Ausstattung mit fix montierten Blaulicht gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 lit. a, b, oder h KFG 1967 – Befreiung steht jedenfalls zu

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Voraussetzungen:
 - Zusätzlich zum Vorliegen ausreichender Indizien
 - Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)
 - Sperrsetzung in der GDB
 - Bei Lieferungen durch Fahrzeughändler
 - über FinanzOnline ehestmöglich nach der Lieferung (4-wöchige Frist sollte keinesfalls überschritten werden)
 - Bei anderen Unternehmern bzw. Privaten
 - Antrag auf Sperrsetzung (Formular NOVA 4) beim Finanzamt einzubringen

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Inanspruchnahme:
 - Bei Lieferungen
 - uU muss Fahrzeughändler zuvor Freischaltung durch NOVA 4 Formular erwirken
 - NoVA-freie Lieferung – auf Rechnung Vermerk über die Inanspruchnahme
 - Bekanntgabe der FIN und Sperrsetzung in der GDB durch Fahrzeughändler

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Inanspruchnahme:
 - Bei Lieferungen
 - Fahrzeughändler muss nachweislich prüfen und Aufzeichnungen festhalten
 - Auftragsbestätigungen und andere Vertragsdokumente zur Bestimmung des Erwerbers und des Verwendungszwecks
 - Aufzeichnungen über besondere Ausgestaltungen und spezieller Ausrüstung
 - die Art, Marke und Type des Kraftfahrzeugs samt Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)

Befreiungen - Polizei, Justizwache, Bundesheer

- Inanspruchnahme:
 - Sonstige Fälle
 - uU muss der Erwerber bzw. Zulassungswerber zuvor Freischaltung durch NOVA 4 Formular erwirken
 - Erwerber / Zulassungswerber muss Voraussetzung der Befreiung nachweisen und Unterlagen vorlegen
 - Auftragsbestätigungen und andere Vertragsdokumente zur Bestimmung des Erwerbers und des Verwendungszwecks
 - Aufzeichnungen über besondere Ausgestaltungen und spezieller Ausrüstung
 - die Art, Marke und Type des Kraftfahrzeugs samt Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)
 - Bekanntgabe der FIN und Antrag auf Sperrsetzung (Formular NOVA 4) beim Finanzamt

Steuersatz / Tarif (§ 6 NoVAG)

Steuersatz / Tarif

- Anzuwendender Tarif (§ 6 Abs. 8 NoVAG Neu):
 - EU-Gebrauchtwagenimport:
 - *Bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Unionsgebiet in das Inland gebracht werden und auch im übrigen Unionsgebiet zugelassen waren, ist die NoVA nach jener Rechtslage zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Kraftfahrzeuges im übrigen Unionsgebiet im Inland anzuwenden gewesen wäre.*
 - Gleiches gilt für Importe aus EWR-Staaten

Steuersatz / Tarif

- Anzuwendender Tarif (§ 6 Abs. 8 NoVAG Neu):
 - Leichte Nutzfahrzeuge (N1):
 - *...ist die NoVA nach jener Rechtslage zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Kraftfahrzeuges im übrigen Unionsgebiet im Inland anzuwenden gewesen wäre...*
 - *...Gilt sinngemäß für Kraftfahrzeuge der Klasse N1, die bereits im Geltungszeitraum einer älteren Rechtslage im Inland zugelassen waren, aber nicht der NoVA unterlegen sind (§ 6 Abs. 8 NoVAG)*
 - Erstzulassung im Inland, EWR oder Unionsgebiet vor 01. Juli 2021 – zukünftig nicht NoVA-pflichtig

Steuersatz / Tarif

- Anzuwendender Tarif (§ 6 Abs. 8 NoVAG Neu):
 - Befreite Kraftfahrzeuge:
 - *...ist die NoVA nach jener Rechtslage zu bemessen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Kraftfahrzeuges im übrigen Unionsgebiet im Inland anzuwenden gewesen wäre....*
 - *Gilt sinngemäß für Kraftfahrzeuge, die bereits im Geltungszeitraum einer älteren Rechtslage im Inland zugelassen waren, aber gemäß § 3 NoVAG 1991 befreit waren*
 - Ausgenommen „Tageszulassungen“

Steuersatz / Tarif

- CO2-Malus und Abzugsbetrag:
 - RI bis 30. Juni 2021
 - CO2-Bonus/Malus der jeweiligen Rechtslage ist zu aliquotieren
 - Verhältnis zwischen Wert des Neufahrzeuges und Wert des Gebrauchtfahrzeuges
 - Wenn nicht bekannt – Aliquotierung über 8 Jahre, wobei 1/8 verbleibt (nach einem Jahr 7/8 usw.)
 - Abzugsbetrag ist nicht Teil der Verhältnisrechnung
 - Immer der Abzugsbetrag nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung

Steuersatz / Tarif

- CO2-Malus und Abzugsbetrag:
 - RI ab **01. Juli 2021**
 - **Abzugsbetrag** ist zusätzlich **Teil der Verhältnisrechnung** (siehe § 6 Abs. 8 NoVAG 1991)
 - CO2-Malus und Abzugsbetrag der jeweiligen Rechtslage ist zu aliquotieren
 - Gilt für die Besteuerung von EU-Gebrauchtwagenimporten und von befreiten Kfz

Steuersatz / Tarif

- Berechnung der NoVA:
 - Motorräder und Quads mit mehr als 125 cm³ (Klasse L)

$$\frac{\text{CO2 in g/km} - 55}{4} = \text{Steuersatz} * \text{Kaufpreis (+ Malus)}$$

Malus: pro g (CO2) über 150 g/km → 20 Euro(/g)

Höchststeuersatz: 30%

Ab 2024:

- CO2-Abzugsbetrag (55 g) alle zwei Jahre um 2 g gesenkt

Steuersatz / Tarif

- Berechnung der NoVA:
 - Personenkraftwagen (M1)

$$\frac{\text{CO}_2 \text{ in g/km} - 112}{5} = \text{Steuersatz} * \text{Kaufpreis} - 350 \text{ Euro (+ Malus)}$$

Malus: pro g (CO₂) über 200 g/km → 50 Euro(/g)

Höchststeuersatz: 50%

Von 2022 – 2024:

- CO₂-Abzugsbetrag (112 g) jährlich um 5 g gesenkt
- Malusgrenzwert (200 g) jährlich um 15 g gesenkt
- Malusbetrag (50 Euro) jährlich um 10 Euro erhöht
- Höchststeuersatz (50%) jährlich um 10% erhöht

Steuersatz / Tarif

- Berechnung der NoVA:
 - Leichte Nutzfahrzeuge (N1)

$$\frac{\text{CO}_2 \text{ in g/km} - 165}{5} = \text{Steuersatz} * \text{Kaufpreis} - 350 \text{ Euro (+ Malus)}$$

Malus: pro g (CO₂) über 253 g/km → 50 Euro(/g)

Höchststeuersatz: 50%

Von 2022 – 2024:

- CO₂-Abzugsbetrag (165 g) jährlich um 5 g gesenkt
- Malusgrenzwert (253 g) jährlich um 15 g gesenkt
- Malusbetrag (50 Euro) jährlich um 10 Euro erhöht
- Höchststeuersatz (50%) jährlich um 10% erhöht

Steuersatz / Tarif

- Berechnung der NoVA:
 - Zusammenfassung M1 und N1

| | Ab 1. Juli 2021 PKW / LKW | Ab 1. Jänner 2022 PKW / LKW | Ab 1. Jänner 2023 PKW / LKW | Ab 1. Jänner 2024 PKW/LKW |
|------------------|------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| CO2-Abzugsbetrag | 112 / 165 g/km | 107 / 160 g/km | 102 / 155 g/km | 97 / 150 g/km |
| Malusgrenzwert | 200 / 253 g/km | 185 / 238 g/km | 170 / 223 g/km | 155 / 208 g/km |
| Malusbetrag | 50 € | 60 € | 70 € | 80 € |
| Höchststeuersatz | 50 % | 60 % | 70 % | 80 % |

Steuersatz / Tarif

- Ersatzwerte (§ 6 Abs. 6 NoVAG 1991)
 - Für Fälle, in denen kein CO₂-Wert vorliegt
 - Krafträder (Klasse L):
 - Steuersatz in Prozent = $(\text{Hubraum in cm}^3 - 100 \text{ cm}^3) \times 0,02$
 - Pkw und Nutzfahrzeuge (Klasse M1 und N1):
 - CO₂-Emissionswert = kW des Verbrennungsmotors x 2
 - Bei Wohnmobilen der Aufbauart "SA" – Mindeststeuersatz 16%
 - Alternativ: Nachweis durch Antragsteller
- Wahlmöglichkeit
 - Für Wohnmobile der Aufbauart "SA":
 - CO₂-Emissionswert = kW des Verbrennungsmotors x 2
 - Mindeststeuersatz 16%

Übergangsregelungen

§ 6 Abs. 7 sowie § 15 Abs. 25 NoVAG 1991

Übergangsregelungen

- § 15 Abs. 25 NoVAG 1991:

Auf Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Juni 2021 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gemäß § 1 Z 1 oder deren innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 Z 2 vor dem 1. November 2021 erfolgt, kann die bis zum 30. Juni 2021 geltende Rechtslage angewendet werden.

- § 6 Abs. 7 NoVAG 1991 (letzter Absatz):

Auf Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Dezember eines Jahres abgeschlossen wurde und deren Lieferung gemäß § 1 Z 1 oder deren innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 Z 2 vor dem 1. April des Folgejahres erfolgt, können die bis zum 31. Dezember eines Jahres geltenden Werte weiter angewendet werden.

Übergangsregelungen

- Folgen:
 - Zeitpunkt einer späteren Zulassung nicht maßgeblich
 - Wenn aufgrund der anzuwendenden Rechtslage nicht der NoVA unterliegend (z.B. N1) lösen auch spätere Vorgänge (z.B. Zulassung) keine NoVA-pflicht aus
 - Keine Lieferung nach § 1 Z 1 NoVAG, wenn zuvor NoVA-befreit (z.B. Tageszulassung)
 - Dann Lieferung nach § 1 Z 4 NoVAG 1991
 - Übergangsregelungen nicht anwendbar

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Neugliederung / Aufbau

KBR 2021

1.2. Widerrechtliche Verwendung

- Allgemeines (**Rz 34 – 36**)
- Verwendung von im Ausland zugelassenen KFZ (**Rz 37 – 42**)
- Dauernder Standort – Standortvermutung (**Rz 43 – 45**)
- Mittelpunkt der Lebensinteressen (**Rz 46 – 50**)
- Person des Verwenders (**Rz 51 – 54**)
- Widerlegung der Standortvermutung (**Rz 55 – 59**)
- Ort bzw. Art und Weise der Verwendung von Betriebsfahrzeugen
 - Zur Verfügungstellung an Dienstnehmern (**Rz 60**)
 - Durch Einzelunternehmer (**Rz 61 – 62**)

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- Emissionsfreie Antriebsarten (**Rz 100 – 108**)
- Rettungsdienst oder Krankenwagen (**Rz 109 – 122**)
- Feuerwehrfahrzeuge (**Rz 123 – 129**)
- Öffentlicher Sicherheitsdienst, Justizwache und Bundesheer (**Rz 130 – 141**)
- Miet-, Taxi- und Gästewagen (**Rz 142 – 151**)
- Menschen mit Behinderung (**Rz 200 – 331**)
- Botschaften, Konsulate, Internationale Organisationen, Diplomaten usw. (**Rz 350 -379**)

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Emissionsfreie Antriebsarten (Rz 100 – 108)**
 - Emissionsfreie Antriebsart im NoVAG neu definiert → nicht mehr „nur elektrisch oder elektrohydraulisch“ angetrieben, sondern **CO₂-Emissionswert=0 (null)** → gleiche Formulierung, wie in der USt beim VSt-Abzug für Elektrofahrzeuge
 - Wasserstoffkraftfahrzeuge sind nicht befreit, da hier einem Verbrennungsmotor ein Kraftstoff zugeführt werden muss (Rz 104)
 - Kraftfahrzeuge bei denen der Elektromotor durch eine Wasserstoff-Brennstoffzelle mit Energie versorgt wird, unterliegt der Befreiung für emissionsfreie Antriebsarten (Rz 105)

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Rettungsdienst oder Krankenwagen (Rz 109 – 122)**
 - KFZ, die ausschließlich oder vorwiegend (daher zu mehr als 80%) für den begünstigten Zweck verwendet werden
 - Aufnahme VwGH 24.11.2011, 2011/16/0088 → Beförderung einer Person weil sie krank ist, eine kausal aus diesem Grund verursachte besondere Beförderung (Rz 110)
 - Beförderung von Menschen mit Behinderung ist grundsätzlich keine durch eine Krankheit verursachte Beförderung (Rz 111)

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Rettungsdienst oder Krankenwagen (Rz 109 – 122)**
 - Rz 112, was fällt alles unter den Rettungsdienst → auch Tierrettungsdienst
 - Kriterien für die Beurteilung der ausschließlichen/vorwiegenden Verwendung für den Rettungsdienst (Rz 113 und 114):
 - Verwendungsbestimmung gemäß Zulassungsstellenverordnung (62,64 oder 74)
 - Ausstattung mit einer Warnleuchte mit blauem Licht (Blaulicht)
 - Führen von Fahrtenbuch
 - Die Eintragung der Verwendungsbestimmung für sich allein ist nicht ausreichend, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungen von den jeweiligen Abgaben nachzuweisen (Rz 115). Es sind immer auch weitere Kriterien heranzuziehen (z.B. Fahrtenbuch)

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Rettungsdienst oder Krankenwagen (Rz 109 – 122)**
 - Krankenwagen → Hinweis abermals auf VwGH 24.11.2011, 2011/16/0088 → es kommt nicht auf die Ausstattung, sondern auf die Verwendung an. Rz 121 verweist darauf, dass diese KFZ **in der Regel** über einen für Liegen oder Tragen bzw. Rollstühle optimierten Transportraum verfügen.
 - Eintragung in der Zulassung: Verwendungsbestimmung 62 oder 64
 - Rz 119 erläutert sogenannte Krankentaxis: Solche Kraftfahrzeuge können nur dann von den Steuerbefreiungen umfasst sein, wenn sie auf eine der in Rz 116 genannten Organisationen zugelassen sind.

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Feuerwehrfahrzeuge (Rz 123 – 129)**
 - Ausschließlich oder vorwiegend (daher zu mehr als 80%) als Feuerwehrfahrzeuge verwendet werden
 - Verwendungsbestimmung Code 63 und Eintragung im Feld A8 (Aufbau) Feuerwehr
 - Baurichtlinie im Feuerwehrwesen (Rz 124):
 - Grundfarbe „Feuerwehrrot“ entsprechen (z.B. Feuerrot RAL 3000)
 - Blaulicht und Folgetonhorn
 - Rz 125 → Was versteht man unter dem Begriff „Feuerwehr“ und welche Kriterien sind für die Beurteilung der begünstigten Verwendung nötig → Verwendungsbestimmung 63, Fahrtenbuch oder Bewilligungsbescheid für ein „fixes“ Blaulicht

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Öffentlicher Sicherheitsdienst, Justizwache und Bundesheer (Rz 130 – 141)**
 - Befreiung neu in das NoVAG aufgenommen
 - IC wird mit dieser Befreiung eher wenig zu tun haben – BV im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Fahrzeughändlern
 - Befreiung ist im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung zu berücksichtigen (z.B. bei Kauf beim KFZ-Händler, hat KFZ-Händler die Befreiung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen)

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Öffentlicher Sicherheitsdienst, Justizwache und Bundesheer (Rz 130 – 141)**
 - Rz 136 regelt genauer, was unter Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verstanden werden kann
 - Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei
 - Angehörige der Gemeindewachkörper
 - Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind
 - sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Öffentlicher Sicherheitsdienst, Justizwache und Bundesheer (Rz 130 – 141)**
 - Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge zur Verwendung durch eine Gebietskörperschaft im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Justizwache sowie durch das Bundesheer zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmt sind, werden in aller Regel über die Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH) erworben (Rz 137).
 - Verwendungsbestimmung: 72 (zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt) oder 79 (zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt)
 - Die Befreiung von den drei Steuern steht zudem KFZ zu, deren Kennzeichen zur Bezeichnung des sachlichen Bereiches mit folgenden Abkürzungen beginnen BP, JW oder BH (gefolgt von Bundeswappen und Ziffer(n))

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Miet-, Taxi- und Gästewagen (Rz 142 – 151)**
 - Befreiung hat zur Voraussetzung, dass das KFZ zu mehr als 80% der gewerblichen Personenbeförderung dient
 - Keine geänderte Aussagen zu den bisherigen RL-Aussagen

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Menschen mit Behinderung (Rz 200 – 331)**
- unter bestimmten Umständen von der NoVA, KR oder mVS befreit
- auch wenn Dritte Fahrten für den Mensch mit Behinderung erledigen (z.B. Fahrten für die Haushaltsführung oder Arzt/Apotheke)
- Vorwiegende Beförderung des Menschen mit Behinderung (zu mehr als 80%) nachgewiesen, wenn KFZ auf Menschen mit Behinderung zugelassen ist oder spezielle Umbauten für Zwecke des Menschen mit Behinderung vorhanden sind (Rz 205)

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Menschen mit Behinderung (Rz 200 – 331)**
- Nachweisdokumente
 - Behindertenpass gem. §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz
 - Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit
 - Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung
 - Inhaber des Passes ist blind oder hochgradig sehbehindert
 - Ausweis gem. § 29b Straßenverkehrsordnung
 - Ausländische Behindertenausweise sind für diesen Bereich nicht anerkannt

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Menschen mit Behinderung (Rz 200 – 331)**
- Ab 01. Juli 2021 Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gem. § 4 Abs. 3 Z 9 VersStG nötig (Befreiung von der mVS)
 - Bekanntgabe der FIN und Sperre in der Genehmigungsdatenbank
 - Sperrsetzung durch Fahrzeughändler (Lieferung)
 - Sperrsetzung durch Finanzverwaltung (Eigenimport)
- Keine Befreiung für NoVA-belastete Gebrauchtfahrzeuge

1.3. Steuerübergreifende Befreiungen

- **Botschaften, Konsulate, Internationale Organisationen, Diplomaten usw. (Rz 350 - 379)**
- Keine Änderungen der Aussagen
- Voraussetzung für die Befreiung → Bestätigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (Formular U 45 oder U 100)
- Bekanntgabe der FIN und Sperrsetzung in der Genehmigungsdatenbank

2.1. Steuerbare Vorgänge

- Lieferung (**Rz 400 – 410**)
- Ig. Erwerb (**Rz 411 – 420**) – neu aufgenommen:
 - bestimmt sich nach den Voraussetzungen der Umsatzsteuer
 - Definition von Neufahrzeugen
 - Auch Privatpersonen können bei Neufahrzeugen einen ig Erwerb verwirklichen
 - Zeitpunkt des ig. Erwerbs – Beginn der Beförderung oder Versendung
- Erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen (**Rz 421 – 443**):
 - Aussage für N1-Fahrzeuge aufgenommen (Rz 424) → keine NoVA bei N1, die bereits vor 01. Juli 2021 in Österreich, dem übrigen Gemeinschaftsgebiet oder EWR-Staaten zugelassen sind – anderes gilt für N1 aus Drittstaaten
 - Vorführrkraftfahrzeuge (Rz 428 – 431) und Tageszulassungen (Rz 432 – 437)

2.1. Steuerbare Vorgänge

- Änderung der Verhältnisse (**Rz 444 – 454**)
 - Lieferung (Übergang der Eigentumsverhältnisse)
 - Eigenverbrauch (Übertragung vom Betriebsvermögen ins Privatvermögen)
 - Änderung der begünstigten Verwendung (keine Änderung der Eigentumsverhältnisse, reine Übertragung zwischen Umlauf- und Anlagevermögen)
- Inlandsbegriff (**Rz 455**)
- Anzuwendende Rechtslage (**Rz 456**)

2.2. Kraftfahrzeuge

- Aufbau ist wieder dem Gesetzestext folgend
- Zu Beginn (Punkt 2.2.1.) Rechtslage ab 1. Juli 2021 – **(Rz 500 – 530)**
 - Aussagen betreffend Einstufung nach dem KFG Bereits § 2 schließt Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 125 Kubikzentimeter von der Besteuerung aus. Erst ab einem Hubraum von 126 Kubikzentimeter (von mehr als 125) greift das NoVAG.

2.2. Kraftfahrzeuge

- Einteilung in 4 Gruppen:
 - Krafträder und Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern (Klassen L3e, L4e und L5e)
 - Leichte und schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (L6e und L7e)
 - Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1)
 - Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (**Klasse N1**) (**Rz 522 – 526**)
- Anschließend (Punkt 2.2.2.) Aussagen zur alten Rechtslage bis 30. Juni 2021 – **Rz 531 – 590**)

2.3. Steuerbefreiungen

- Gehört mit Punkt „1.3. Steuerübergreifende Befreiungen“ zusammen (Aussagen, welche auch die KR und mVS betreffen)
- Punkt „2.3. Steuerbefreiungen“ enthält Aussagen, welche die NoVA betreffen

2.3. Steuerbefreiungen

- **Emissionsfreie Antriebsarten (Rz 650)** → Verweis auf übergreifende Steuerbefreiungen
- **Kleinkrafträder (Rz 651 – 653)**
- **Kastenwagen (Rz 654 – 657)** → bis 30. Juni 2021 befreit, ab 01. Juli 2021 pflichtig
- **Vorfühkraftfahrzeuge und Tageszulassungen (Rz 658 – 670)** → genaue Erläuterung, wie Befreiung in Anspruch genommen werden kann, wieder Abgleich mit USt für die Zeiträume
- **Ausfuhrlieferungen (Rz 671 – 678)** → einige Aussagen von der Umsatzsteuer übernommen
- **Befreiung für Menschen mit Behinderung (Rz 679)** → Verweis auf übergreifende Steuerbefreiungen
- **Einsatzfahrzeuge der Gebietskörperschaften (Rz 680)** → Verweis auf übergreifende Steuerbefreiungen

2.3. Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung für begünstigte Verwendungszwecke (**Rz 681 – 696**)
 - Begleitfahrzeuge
 - Fahrschulkraftfahrzeug
 - Miet-, Taxi- und Gästewagen → Verweis auf übergreifende Steuerbefreiungen
 - Kurzfristige Vermietung
 - Rettungsdienst oder Krankenwagen → Verweis auf übergreifende Steuerbefreiungen
 - Leichenwagen
 - Feuerwehrfahrzeuge → Verweis auf übergreifende Steuerbefreiungen
- Botschaften, Konsulate, Internationale Organisationen, Diplomaten usw. (**Rz 670**)

2.4. Abgabenschuldner

- Lieferung (**Rz 750**)
- Ig. Erwerb (**Rz 751**) → neu aufgenommen
- Erstmalige Zulassung (**Rz 752 – 759**)
 - Tageszulassungen
 - Mensch mit Behinderung (ab 01. Juli 2021 → Lieferung [2-Wochen-Frist])
- Änderung der Verhältnisse (**Rz 760 – 762**)

2.5. Bemessungsgrundlage

- Übersichtstabelle (**Rz 800**) – neu eingefügt, um einen raschen Überblick zu vermitteln
- Lieferung und ig. Erwerb (**Rz 801 – 805**)
- Gemeiner Wert (**Rz 806 – 817**)
 - Vereinigte Königreich seit 1.1. 2021 als Drittland zu behandeln.
 - Alle Kraftfahrzeuge, die aus diesem Gebiet importiert werden (unabhängig vom Erstzulassungsdatum), sind daher der Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung zu unterwerfen.

2.5. Bemessungsgrundlage

- Besondere Fälle (**Rz 818 – 832**)
 - Kraftfahrzeuge der Klasse N1 → siehe folgende Folie
 - Wohnmobile/Reisemobile → Erlass zu Reisemobilen wurde eingearbeitet
 - Tageszulassungen
 - Eigenverbrauch
 - Kraftfahrzeuge aus Eigenmontage
- Zustandsänderung (**Rz 833**)

2.5. Bemessungsgrundlage

- Besondere Fälle (**Rz 818 – 832**)
 - Kraftfahrzeuge der Klasse N1
 - **Unvollständige Kraftfahrzeuge (Fahrgestell)**
 1. Es kann zur Ermittlung der BMGL und des CO₂-Wertes, die Werte eines vergleichbaren, mit einer ab Werk aufgebauten Pritsche versehenen, vervollständigten Kraftfahrzeuges herangezogen werden.
 2. Sind jedoch die konkreten Werte für das unvollständige KFZ (Fahrgestell) bekannt, kann die Erhöhung pauschal mit 5% erfolgen

2.5. Bemessungsgrundlage

- **Vervollständigte Kraftfahrzeuge** der Klasse N1 →
 1. Hier ist als Bemessungsgrundlage das geleistete Entgelt des endgültigen, zulassungsfähigen KFZ (ohne USt) heranzuziehen. Wie schon bekannt bei den Wohnmobilen, sind auch bei diesen vervollständigten Kraftfahrzeugen, jene Teile des Aufbaus, die keinen Zusammenhang mit der Funktion als Kraftfahrzeug haben und keine Serienausstattung darstellen, von der BMGL abzuziehen. Dies ist in den Rz 821 und 822 genau beschrieben. Wichtig ist eine getrennte in Rechnung Stellung.
 2. Es kann jedoch auch eine vereinfachte Ermittlung der BMGL erfolgen. Wie bereits bei den unvollständigen KFZ erwähnt, ist es zulässig, wenn auch bei den vervollständigten, die Pauschalierung mit 5% angewendet wird. In diesem Fall ist Basis der Nettokaufpreis des Fahrgestells. Bei dieser Methode können daneben keine weiteren Werte abgezogen werden.
 3. Die Ermittlung der BMGL mittels einem vergleichbaren (mit einer ab Werk aufgebauten Pritsche) KFZ.

2.6. Tarif

- Rechtslage ab 01. Juli 2021 (Abschnitt 2.6.1. – Rz 900 – 945)
- Rechtslage bis 30. Juni 2021 (Abschnitt 2.6.2. – Rz 946 – 1020)
- Steuerberechnung bei Differenzbesteuerung (Rz 1021 – 1023)
- Aufbau immer den Gesetzestext folgend

2.6. Tarif

- Rechtslage ab 01. Juli 2021 (Abschnitt 2.6.1. – Rz 900 – 945)
- **Tarif für Motorräder und „leichte/schwere“ KFZ (§ 2 Abs. 1 Z 1 und 2) (Rz 900 – 901)**
 - $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km} - 55 \text{ g}) : 4$
- Höchststeuersatz: **30%**
- CO₂-Ausstoß > 150 g/km → zusätzlich die Grenze von 150 g/km übersteigende CO₂-Ausstoß um 20 Euro je g/km

2.6. Tarif

- Rechtslage ab 01. Juli 2021 (Abschnitt 2.6.1. – Rz 900 – 945)
- **Tarif für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 (PKW – M1) (Rz 902 – 904)**
 - $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km} - 112 \text{ g}) : 5$
- Höchststeuersatz: **50%**
- CO₂-Ausstoß > 200 g/km → zusätzlich die Grenze von 200 g/km übersteigende CO₂-Ausstoß um 50 Euro je g/km
- Abzugsposten von 350 Euro (kann zu keiner Steuergutschrift führen – ab 01. Juli der Wertentwicklung zu unterwerfen)

2.6. Tarif

- Rechtslage ab 01. Juli 2021 (Abschnitt 2.6.1. – Rz 900 – 945)
- **Tarif für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 (LKW – N1) (Rz 905 – 911)**
 - $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km} - 165 \text{ g}) : 5$
- Höchststeuersatz: **50%**
- CO₂-Ausstoß > 253 g/km → zusätzlich die Grenze von 253 g/km übersteigende CO₂-Ausstoß um 50 Euro je g/km
- Abzugsposten von 350 Euro (kann zu keiner Steuergutschrift führen – ab 01. Juli der Wertentwicklung zu unterwerfen)

2.6. Tarif

- Rechtslage ab 01. Juli 2021 (Abschnitt 2.6.1. – **Rz 900 – 945**)
 - Maßgeblicher CO₂-Emissionswert
 - Maßgeblicher CO₂-Emissionswert für ein Kraftfahrzeug gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 (N1)
 - Kraftfahrzeuge ohne CO₂-Emissionswert
 - Wertänderungen des Tarifs → Rz 925 enthält Übersichtstabelle
 - Zulassung von Gebrauchtfahrzeugen aus dem Unionsgebiet
 - Vergütung in Höhe von 16,67% → Aussagen vom Erlass übernommen

2.6. Tarif

- Rechtslage bis 30. Juni 2021 (Abschnitt 2.6.2. – **Rz 946 – 1020**)
 - Aufbau folgt dem alten Gesetzestext
 - Zuerst immer die Rechtslage, innerhalb dieser die Änderungen betreffend Malus oder Abzugsposten
 - Übersichtstabellen über die alten Rechtslagen für einen schnellen Überblick wurden eingefügt
 - Motorräder **Rz 947**
 - Andere Kraftfahrzeuge **Rz 960**

2.6. Tarif

- Steuerberechnung bei Differenzbesteuerung (**Rz 1021 – 1023**)
 - Berechnungsmethode welche schon seit längerem auch bei Vorträgen bei der WKÖ verwendet wird
 - verschiedene Beispiele für eine Einheitlichkeit der Berechnung eingefügt

2.7. Entstehung der Steuerschuld

- Anlassfälle (**Rz 1050 – 1053**)
 - Irg Erwerb eingefügt
 - Tageszulassungen nach drei Monaten (Rz 1051)
 - Übergang der Steuerschuld bei Menschen mit Behinderung (Rz 1052)
 - Nichtunternehmerfälle iZm Menschen mit Behinderung (Rz 1053)
- Istbesteuerung (**Rz 1054 – 1055**)

2.8. Änderung der Bemessungsgrundlage

- Änderung der Bemessungsgrundlage (**Rz 1100 – 1107**)
- Änderung der CO₂-Emissionswerte (**Rz 1105 – 1109**)
- Änderung der Vergütung (**Rz 1110 – 1112**)

- Keine inhaltlichen Änderungen

2.9. Aufzeichnungspflicht

- Allgemeines (**Rz 1130 – 1131**)
- Aufzeichnungspflichten über normverbrauchsabgabepflichtige Vorgänge (**Rz 1132**)
- Aufzeichnungspflichten bei begünstigter Verwendung des Kraftfahrzeuges (**Rz 1133**)
- Aufzeichnungs- und Nachweispflichten des Fahrzeughändlers bei der Befreiung für Menschen mit Behinderung (**Rz 1134**)
- Aufzeichnungs- und Nachweispflichten bei Umbauten (RL bis 30. Juni 2021 – **Rz 1135**)

2.10. Bescheinigungspflicht

- Allgemeines (**Rz 1150**)
- Inhalt der Bescheinigung (**Rz 1151**)

2.11. Abgabenerhebung

- Unternehmerfälle (**Rz 1160 – 1165**)
- Nichtunternehmerfälle (**Rz 1166 – 1169**)
- Abgabefestsetzung (**Rz 1170 – 1173**)

- Anpassung an die Modernisierung der Finanzverwaltung, ansonsten keine inhaltlichen Änderungen

2.12. Vergütung

- Vergütung der Abgabe (Allgemeines) (**Rz 1200 – 1201**)
- Vergütungstatbestände (**Rz 1202 – 1213**)
- Vergütungsberechtigter (**Rz 1214**) – neu aufgenommen
- Durchführung der Vergütung der Normverbrauchsabgabe (**Rz 1215 – 1224**)
- Nachweis über die Höhe des Vergütungsanspruchs (**Rz 1225**)
- FIN und Sperre in der Genehmigungsdatenbank (**Rz 1226**)
- Zuständige Abgabenbehörde (**Rz 1227**)

2.13. Vergütung § 12a

- Vergütung bei Verbringung bzw. Lieferung ins Ausland (**Rz 1250 – 1251**)
- Voraussetzung einer Vergütung (**Rz 1252 – 1270**)
- Anwendungsfälle (**Rz 1271 – 1274**)
- (Wieder-)Einfuhr (**Rz 1275**)
- Zuständige Abgabenbehörde (**Rz 1276**)

2.14. Mitwirkung anderer Behörden

- Mitwirkung anderer Behörden (Allgemeines) (**Rz 1300**)
- Mitwirkungspflicht der Zulassungsstellen (**Rz 1301 – 1307**)
- Bescheinigung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (**Rz 1308**)
- Mitwirkung von Organen des Zollamts Österreich oder des Amts für Betrugsbekämpfung (**Rz 1309**)
- **Bindungswirkung der Abgabenbehörde an Vorfragenentscheidungen anderer Behörden (Rz 1310)**

Sperrsetzung in der VVO-GDB

Genehmigungsdatenbank des Versicherungsverband Österreich

VO BGBl. II Nr. 406/2008 idF BGBl. II Nr. xx/2021

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Erstmalige Zulassung nur möglich, wenn
 - Genehmigungsdatensatz für Kfz in GDB vorhanden und
 - keine Zulassungssperre gesetzt ist
- Einspeisung in GDB erfolgt durch:
 - Hersteller oder Generalimporteure
 - Landesprüfstellen

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Importe)
 - Händler-Eigenimport (Import durch andere Fahrzeughändler als Generalimporteure)
 - Durch den Generalimporteuer (EU)
 - Durch die Landesprüfstellen (Drittländer)
 - Eigenimport (Import durch Privaten oder anderen Unternehmer)
 - Durch den Generalimporteuer (EU)
 - Durch die Landesprüfstellen (Drittländer)
 - Reimporte
 - Durch den Generalimporteuer (EU)
 - Durch die Landesprüfstellen (Drittländer)
- Keine Sperrsetzung bei Kfz, die durch einen inländischen Hersteller oder einen Generalimporteuer im Inland auf den Markt gebracht werden

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Befreiungen)
 - Nach erfolgter Zulassung von Kraftfahrzeugen auf **privilegierte Personen und Einrichtungen**, welche nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d Umsatzsteuergesetz 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer unterliegen
 - Durch die Unternehmer, die Lieferungen nach dem Normverbrauchsabgabegesetz ausführen über FinanzOnline

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Befreiungen)
 - Nach erfolgter Zulassung von Kraftfahrzeugen auf **privilegierte Personen und Einrichtungen**, welche nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1976 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften zur Entlastung von der Umsatzsteuer berechtigt sind(,) oder(,) auf Personen und Einrichtungen, für welche eine Steuerbefreiung von der Einfuhrumsatzsteuer besteht
 - Durch die Finanzbehörden

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Befreiungen)
 - Nach erfolgter Zulassung von Kraftfahrzeugen, wenn die Befreiung für **Menschen mit Behinderung** gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a NoVAG 1991 in Anspruch genommen wurde
 - Durch die Unternehmer, die Lieferungen nach dem Normverbrauchsabgabegesetz ausführen über FinanzOnline
 - Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist gemäß § 3 Z 3 lit. a NoVAG 1991, wenn die Bescheinigung dem Fahrzeughändler nicht vorlegt wurde
 - Durch die Unternehmer, die Lieferungen nach dem Normverbrauchsabgabegesetz ausführen über FinanzOnline

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Befreiungen)
 - Nach erfolgter Zulassung von Kraftfahrzeugen, wenn die Befreiung für **Menschen mit Behinderung** gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. b NoVAG 1991 in Anspruch genommen wurde
 - Durch die Finanzbehörden
 - Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist gemäß § 3 Z 3 lit. b NoVAG 1991, wenn die Bescheinigung nicht vorlegt wurde
 - Durch die Finanzbehörden

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Befreiungen)
 - Nach erfolgter Zulassung von Kraftfahrzeugen, die als Einsatzfahrzeuge zur Verwendung durch eine Gebietskörperschaft im Bereich des **öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Justizwache sowie durch das Bundesheer** zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmt sind
 - Durch die Unternehmer, die Lieferungen nach dem Normverbrauchsabgabegesetz ausführen über FinanzOnline
 - bei Ausfuhrlieferungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 NoVAG 1991
 - Durch die Unternehmer, die Lieferungen nach dem Normverbrauchsabgabegesetz ausführen über FinanzOnline
 - Anderenfalls durch die Finanzbehörden

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Befreiungen)
 - Bei **Vergütungen** der Normverbrauchsabgabe gemäß § 12 Abs. 1 und § 12a NoVAG 1991
 - Durch die Finanzbehörden nach Antrag mittels NOVA 4 Formular durch den Vergütungswerber

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in folgenden Fällen zu sperren: (Umtypisierung)
 - Bei **Umtypisierung** auf die Fahrzeugklasse M1 [oder eine andere NoVA-pflichtige Fahrzeugklasse (ab 1. Juli 2021)]
 - Durch die Landesprüfstellen
- Freischaltung erfolgt nur durch die Finanzbehörden

Sperrsetzung in der VVO-GDB

- Kfz in den folgenden Fällen nicht zu sperren:
 - Bei der Inanspruchnahme der Befreiungen
 - Für **Vorführkraftfahrzeuge** und
 - „Tageszulassungen“
 - Nach einem Händler-Eigenimport muss Kfz zuvor über Antrag (Formular NOVA 4) durch die Finanzbehörden entsperrt werden